

Inhaltsverzeichnis

ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN UND ENTGELTRICHTLINIE	2
FÜR DIE AUßERSCHULISCHE NUTZUNG VON SCHULRÄUMEN	2
1. Überlassungsvoraussetzungen	2
2. Überlassungsverfahren	3
3. Nutzungsdauer	3
4. Pflichten der Nutzer	3
5. Haftung	4
6. Entgelt	5
7. Inkrafttreten	6

Überlassungsbedingungen und Entgeltrichtlinie für die außerschulische Nutzung von Schulräumen

Vorbemerkung:

Die Stadt Metzingen stellt die Schulgebäude

- Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium
- Neugreuthschule
- Schönbein Realschule
- Sieben-Keltern-Schule
- Seyboldschule
- Uhlandschule
- Grundschule Glems

im Einvernehmen mit den Schulen für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung.

1. Überlassungsvoraussetzungen

Die Schulgebäude sind dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen gewidmet.

Der ungestörte Schulbetrieb und schulische Veranstaltungen sowie Kooperationsveranstaltungen der Schulen haben stets Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung.

Die Räume und Aulen in den Schulen werden für

1.1 **einmalige Veranstaltungen** überlassen an

- Vereine und Organisationen mit Sitz in Metzingen oder überörtliche Organisationen, die für den Bezirk Metzingen zuständig sind

und wenn sie genutzt werden für

- kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen mit Fortbildungs- u. Informationsinhalten von allgemeinem Interesse.

1.2 **fortlaufende Unterrichtsangebote und Aktivitäten** überlassen für

- die Ganztagesbetreuung der Schulen
- die Metzinger Vereinsarbeit
- die Erwachsenenfortbildung und Lernangebote für Schüler
- den muttersprachlichen Unterricht der Trägervereine von ausländischen Mitbürgern der Stadt Metzingen

1.3 An Privatpersonen wird grundsätzlich nicht vermietet.

2. Überlassungsverfahren

- 2.1 Für fortlaufende Nutzungen reichen die Interessenten das geplante Kursangebot bzw. den Vereinsbedarf mit den hierfür benötigten Räumen getrennt nach Schulen schriftlich beim Amt für Bildung, Kultur, Soziales ein.
- 2.2 Einmalige Nutzungen beantragen die Interessenten mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Überlassungstag beim jeweiligen Sekretariat der Schule. Entsprechende Vordrucke sind dort erhältlich. Die einmalige Nutzung der Neuen Aula des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums ist durch eine eigene Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt.
- 2.3 Für fortlaufende Nutzungen erteilt das Amt für Bildung, Kultur, Soziales im Einvernehmen mit der Schulleitung die Genehmigung. Einmalige Nutzungen werden direkt von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung genehmigt. Die weitergehenden Hinweise der Schulleitung sind zu beachten.
- 2.4 Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Nutzungsdauer

- 3.1 Die Überlassung erfolgt bei fortlaufenden Unterrichtsangeboten bzw. Kursen bis auf Widerruf bzw. bis zum Ende eines Schulhalbjahres. Die Überlassung verlängert sich um ein weiteres Schulhalbjahr sofern nicht 2 Monate vor Ende des Schulhalbjahres seitens des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung gekündigt wird.
- 3.2 Ein Widerruf seitens der Stadt/ Schulleitung ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entsprechend den gesetzlichen Regelungen und höherer Gewalt möglich. Dasselbe gilt für unvorhergesehene schulische Belange, die eine außerschulische Nutzung unmöglich machen.
- 3.3 Der Nutzer kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten. Sofern der Rücktritt mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin erfolgt, entstehen keine Zahlungsverpflichtungen. Bei einem Vertragsrücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 25% des ursprünglich zu zahlenden Entgeltes zu entrichten, es sei denn, dass die Räume noch anderweitig vermietet werden.
- 3.4 Eine Weiter- und Untervermietung von überlassenen Räumen ist nicht statthaft.
- 3.5 Während der Schulferien werden Schulräume grundsätzlich nicht überlassen.

4. Pflichten der Nutzer

- 4.1 Eine Bewirtung ist bei einmaligen Veranstaltungen in geringem Umfang und entsprechend der Genehmigung im Überlassungsantrag gestattet. Bei der Ausgabe von alkoholischen Getränken ist beim Ordnungsamt eine Schankerlaubnis zu beantragen.

- 4.2 Das Aufstellen und Aufräumen von Tischen und Stühlen hat der Nutzer grundsätzlich selbst vorzunehmen. Bei einer Bestuhlung durch Personen, die von der Schulleitung beauftragt werden, wird eine Aufwandsentschädigung erhoben.
- 4.3 Die Nutzer haben den Weisungen des Schulleiters oder seines Beauftragten nachzukommen und die jeweilige Hausordnung zu beachten.
- 4.4 Unabhängig von Einzelbestimmungen der jeweiligen Schulen gilt für alle Schulräume allgemein:
- Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht erlaubt
 - Das Abstellen von Fahrzeugen auf Schulgrundstücken ist nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt.
 - Es ist der von der Schulleitung bestimmte Ein- und Ausgang zu benutzen.
 - Die technischen Anlagen dürfen ausschließlich von einem Verantwortlichen der Schule oder von einem eingewiesenen externen Techniker bedient werden.
 - Die Benutzung von stadt eigenen Einrichtungsgegenständen (Klavier, technische Anlagen) ist nur nach vorheriger Einwilligung der Schulleitung gestattet.

5. Haftung

- 5.1 Der Nutzer trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
- 5.2 Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Nutzers sind nicht erlaubt.
- 5.3 Der Nutzer haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Nutzer oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Nutzers den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- 5.4 Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen lassen.
- 5.5 Der Nutzer stellt die Stadt Metzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Metzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Metzingen und deren Bediensteten oder Beauf-

tragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Nutzer verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 5.6 Die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5.7 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

6. Entgelt

Nutzungen für schulische Veranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen der Schulen sind kostenfrei.

6.1 Fortlaufende Nutzungen von Schulräumen

Ohne Entgelt werden die Räume überlassen an

- Metzinger Vereine und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder gemeinnützigen Zielen,
- Träger der Erwachsenenbildung (Volkshochschule, Familienbildungsarbeit),
- Gewerbliche und andere Nutzer mit Angeboten für Schüler der Metzinger Schulen, sofern sie im unterrichtlichen oder erzieherischen Interesse der Schule liegen.

Die Stadt verzichtet bis zu einer generellen Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Metzingen vorläufig auf eine Beteiligung der Nutzer an den Aufwendungen für die Betriebskosten.

Für alle anderen Nutzungen beträgt das Entgelt

pro Schulraum/ Unterrichtsstunde **10 €**

6.2 Einmalige Nutzungen der Aulen (*außer Neue Aula Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium*)

Die Aulen werden an Veranstalter entsprechend Ziffer 1 überlassen. Diese Nutzungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

	Benutzungsentgelt
Veranstaltungen ohne Eintritt	75,00 €
Veranstaltungen mit Eintritt	100,00 €
Nutzung Küche mit Inventar	20,00 €
Nebenkostenpauschale in den Monaten Oktober bis März	30,00 €
Zusätzliche Dienste des Hausmeisters pro Stunde	31,50 €

Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich das Benutzungsentgelt ab dem zweiten Tag um 40%. Für Vorbereitungen und Proben an einem weiteren, als dem Veranstaltungstag ermäßigt sich das Entgelt um 70%.

Bei starker Verschmutzung werden dem Veranstalter die zusätzlichen Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

7. Inkrafttreten

Die Überlassungsbedingungen und Entgeltrichtlinie treten am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Überlassungsbedingungen und Entgeltrichtlinie vom 01.09.2006 außer Kraft.

Metzingen, den 01. Juli 2013

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister